



Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 7/91

vom: 15. Juli 1991

Wahlordnung der Universität Dortmund
für die Wahl der Frauenbeauftragten
und ihrer Stellvertreterinnen vom
9. Juli 1991

Seite 1

Nichtamtlicher Teil

Zweite Satzung zur Änderung der
Diplomprüfungsordnung für den Studien-
gang Angewandte Informatik mit dem
Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften
(Ingenieurinformatik) an der Universität
Dortmund vom 9. April 1991

Seite 10

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

**Wahlordnung der Universität Dortmund
für die Wahl der Frauenbeauftragten
und ihrer Stellvertreterinnen
Vom 9. Juli 1991**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 23 a des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW. S. 144) hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gruppen

I. Abschnitt: Wahl in den Vorschlag

§ 3 Wahlsystem, Verfahrensregeln

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 5 Wahlorgane

§ 6 Wahlvorstand

§ 7 Wählerverzeichnis

§ 8 Wahlbekanntmachung

§ 9 Wahlvorschläge

§ 10 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

§ 11 Stimmabgabe

§ 12 Briefwahl

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

§ 14 Wahlniederschrift

§ 15 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

§ 16 Bekanntmachung

§ 17 Kandidatinnenvorschlag an den Senat

§ 18 Ergänzungswahlen und Wiederholungswahlen

II. Abschnitt: Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen im Senat

§ 19 Wahl im Senat

III. Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 20 Änderung dieser Ordnung

§ 21 Erstmalige Wahl

§ 22 Inkrafttreten

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer drei Stellvertreterinnen, die gemäß § 9 der Grundordnung der Universität Dortmund vom 31.10.1989 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 1/90 vom 05.01.1990) vom Senat auf Vorschlag der weiblichen Mitglieder der Universität Dortmund gewählt werden.

§ 2**Gruppen**

Für das Wahlverfahren bilden die weiblichen Mitglieder der in § 13 Abs. 1 WissHG definierten Gruppen jeweils eine Gruppe:

1. die der Professorinnen
2. die der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen
3. die der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und
4. die der Studentinnen.

1. Abschnitt: Wahl in den Vorschlag**§ 3****Wahlsystem, Verfahrensregeln**

(1) Die Kandidatinnen für die Ämter der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen werden in einem Wahlgang gewählt. Jede Wählerin hat zwei Stimmen. Eine Stimme gibt sie für die Wahl der Kandidatin für das Amt der Frauenbeauftragten ab, eine für die Wahl der Kandidatin für das Amt der Stellvertreterin aus der Gruppe, der sie selbst angehört. Stimmenhäufung ist unzulässig.

(2) Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt als dem Senat vorzuschlagende Kandidatin für das Amt der Frauenbeauftragten ist diejenige Frau, die die meisten Stimmen erhalten hat. Gewählt als dem Senat vorzuschlagende Kandidatin für das Amt der jeweiligen Stellvertreterin ist diejenige Frau, die aus ihrer Gruppe gemäß § 2 die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Gruppe gemäß § 2, aus der die Kandidatin für das Amt der Frauenbeauftragten gewählt wurde, stellt keine Kandidatin für das Amt der Stellvertreterin mehr.

(3) Die Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den zentralen Organen und Gremien und zu den Organen der Fachbereiche der Universität Dortmund in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend, soweit diese Ordnung keine abweichende Regelung trifft.

§ 4

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die weiblichen Mitglieder der Universität Dortmund, die am 42. Tag vor dem ersten Wahltag einer der Gruppen gemäß § 2 angehören und das Wahlrecht zu den Kollegialorganen ausüben können.

(2) Die Kandidatin für das Amt der Frauenbeauftragten wird von allen weiblichen Wahlberechtigten gewählt. Alle wahlberechtigten weiblichen Mitglieder der Universität können für dieses Amt kandidieren, sofern sie die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen. Das aktive und passive Wahlrecht für das Amt der Stellvertreterinnen kann nur in der jeweiligen und für die jeweiligen Mitgliedergruppe gemäß § 2 ausgeübt werden. Sofern eine Wahlberechtigte mehreren Gruppen angehört, hat sie innerhalb der in § 7 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung für die Wahlen zu den zentralen Organen und Gremien und zu den Organen der Fachbereiche der Universität Dortmund genannten Frist gegenüber dem Wahlvorstand eine schriftliche Erklärung abzugeben, in welcher Gruppe sie ihr Wahlrecht ausüben will. Dies wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

§ 5

Wahlorgane

Wahlorgane sind der Wahlvorstand und der Wahlleiter.

§ 6

Wahlvorstand

(1) Die Wahl wird verbunden mit den Wahlen zu den zentralen Organen und Gremien und zu den Organen der Fachbereiche der Universität Dortmund. Der hierfür gebildete Wahlvorstand ist insofern gemeinsamer Wahlvorstand.

(2) Die Wahl wird durch den Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt.

§ 7

Wählerverzeichnis

Aus dem Wählerverzeichnis muß sich die Geschlechtszugehörigkeit der Wahlberechtigten ergeben.

§ 8

Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlleiter macht die Wahl zugleich mit der Bekanntmachung der Wahlen zu

den zentralen Organen und Gremien und zu den Organen der Fachbereiche der Universitat Dortmund hochschuloffentlich durch Aushang bekannt.

(2) Die Bekanntmachung mu mindestens enthalten:

1. das Datum ihrer Veroffentlichung,
2. die Bezeichnung "Vorschlag fur die Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen",
3. einen Hinweis darauf, da wahlberechtigt nur ist, wer im Wahlerverzeichnis als weibliches Mitglied der Universitat Dortmund gefuhrt wird sowie einen Hinweis auf die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1,
4. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wahlerverzeichnisses,
5. einen Hinweis auf die Moglichkeit, Einspruch gegen das Wahlerverzeichnis einzulegen sowie die hierfur geltenden Formen und Fristen; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben,
6. einen Hinweis darauf, da Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlhelfer nicht kandidieren durfen,
7. einen Hinweis darauf, da die Kandidatinnen fur die Amter der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen in einem Wahlgang gewahlt werden und da sich aus den Wahlvorschlagen ergeben mu, wer als Kandidatin fur das Amt der Frauenbeauftragten und/oder als Kandidatin fur das Amt der Stellvertreterin vorgeschlagen wird,
8. einen Hinweis darauf, da Wahlberechtigte gruppenubergreifend Kandidatinnen fur die Wahl der Frauenbeauftragten vorschlagen konnen, Kandidatinnen fur die Wahl der Stellvertreterinnen jedoch nur aus der Gruppe, der die Vorschlagende angehort, und da eine Kandidatin sowohl als Frauenbeauftragte als auch als Stellvertreterin vorgeschlagen werden kann,
9. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 3,
10. die Aufforderung, Wahlvorschlage einzureichen, mit dem Hinweis auf die dabei erforderlichen Angaben,
11. einen Hinweis auf die fur einen Wahlvorschlag erforderlichen Unterschriften,
12. die Frist, in welcher die Wahlvorschlage bei dem Wahlleiter einzureichen sind,
13. einen Hinweis darauf, da nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschlage berucksichtigt werden, und da nur gewahlt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,
14. den Ort der Bekanntgabe der Kandidatinnenliste,
15. einen Hinweis darauf, da fur jedes Amt die Kandidatin mit der hochsten Stimmenzahl dem Senat zur Wahl vorgeschlagen wird,
16. einen Hinweis darauf, da die Stimmabgabe zugleich mit der Stimmabgabe bei den Wahlen zu den zentralen Organen und Gremien und den Organen der Fachbereiche der Universitat Dortmund erfolgt, sowie einen Hinweis auf deren Ort und Zeit,

17. einen Hinweis darauf, daß Briefwahl an Briefwahl zu den Wahlen zu den zentralen Organen und Gremien und den Organen der Fachbereiche der Universität Dortmund gebunden ist,
18. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekanntgegeben wird.

§ 9

Wahlvorschläge

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag benannt ist und der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (2) Wahlvorschläge dürfen nur von den im Wählerverzeichnis eingetragenen Frauen der Universität Dortmund eingereicht werden.
- (3) Jede Wahlberechtigte kann sich selbst oder mehrere Wahlberechtigte als Kandidatin zur Wahl vorschlagen. Es können Kandidatinnen als Frauenbeauftragte und Kandidatinnen als Stellvertreterinnen vorgeschlagen werden. Eine Kandidatin kann sowohl als Frauenbeauftragte als auch als Stellvertreterin vorgeschlagen werden. Kandidatinnen für das Amt der Frauenbeauftragten können gruppenübergreifend von allen Wahlberechtigten vorgeschlagen werden, Kandidatinnen für das Amt der Stellvertreterinnen nur von Wahlberechtigten ihrer jeweiligen Gruppe. Für jede Gruppe gemäß § 2 sollen Kandidatinnen für das Amt der Stellvertreterin vorgeschlagen werden.
- (4) Die Kandidatin legt bei ihrer Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag fest, für welche der Ämter gemäß Absatz 3 sie kandidiert.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens einer Kandidatin unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag muß für jede Kandidatin den Familiennamen, den Vornamen, die Amtsbezeichnung bzw. bei der studentischen Kandidatin die Matrikelnummer, die Gruppenzugehörigkeit und die Angabe des jeweiligen Fachbereichs oder der Einrichtung enthalten.
- (6) Der Wahlvorschlag ist auf einem beim Wahlleiter und den Dekanen erhältlichen Formblatt einzureichen.

§ 10

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter gibt die Namen der Kandidatinnen aus den gültigen Wahlvorschlägen getrennt für das Amt der Frauenbeauftragten und die Ämter der Stellvertreterinnen, diese getrennt nach den Gruppen gemäß § 2, jeweils in alphabetischer Reihenfolge in gleicher Weise bekannt wie die Wahlbenachrichtigung. Die Bekanntgabe soll den Familiennamen, den Vornamen, die Amtsbezeichnung bzw. bei den Kandidatinnen aus der Gruppe der Studentinnen die Matrikelnummer, die Gruppenzugehörigkeit und die Angabe des jeweiligen Fachbereichs oder der Einrichtung enthalten.

§ 11

Stimmabgabe

- (1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels im Wahlumschlag ausgeut.
- (2) Die Stimmzettel unterscheiden sich farblich von den Stimmzetteln fur die Wahlen zu den Kollegialorganen. Sie sind nach Gruppen gema § 2 getrennt herzustellen. Auf dem jeweiligen Stimmzettel sind die als Wahlvorschlag zugelassenen Kandidatinnen fur das Amt der Frauenbeauftragten und, nach Gruppen getrennt, fur das Amt der Stellvertreterinnen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, der Amtsbezeichnung und der Zugehorigkeit zu Fachbereichen oder Einrichtungen aufzufuhren.
- (3) Die Wahlerin kennzeichnet die von ihr gewahlte Kandidatin fur das Amt der Frauenbeauftragten und das der Stellvertreterin durch Ankreuzen an der jeweils hierfur im Stimmzettel vorgesehenen Stelle, legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Urne.

§ 12

Briefwahl

- (1) Briefwahlunterlagen erhalt die Wahlberechtigte, wenn sie fur die Wahlen zu den zentralen Organen und Gremien und zu den Organen der Fachbereiche der Universitat Dortmund Briefwahl beantragt.
- (2) Wahlerinnen, denen Wahlunterlagen fur die Briefwahl ausgehandigt oder ubersandt wurden, konnen gegen Vorlage des Wahlscheins auch am Wahltermin an der allgemeinen Stimmabgabe gema § 11 teilnehmen.

§ 13

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unmittelbar nach offnung der Wahlumschlage und Sortierung der Stimmzettel nach Wahlen werden die Stimmzettel fur den Vorschlag zur Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen dem jeweiligen Wahlvorsteher zur Auswertung ubergeben. Der Wahlvorsteher entscheidet in Zweifelsfallen uber die Gultigkeit der Stimmzettel, die Anla zu Bedenken geben und veranlat die offentliche Auszahlung.
- (2) Bei der Auszahlung der Stimmzettel sind folgende Zahlen zu ermitteln und in die Wahlniederschrift des jeweiligen Wahlraumes aufzunehmen:
 1. Anzahl der gultigen Stimmzettel und Anzahl der ungultigen Stimmzettel,
 2. nach Amtern getrennt die Anzahl der auf jede Kandidatin entfallenden gultigen Stimmen.

(3) Der Wahlleiter stellt als Ergebnis die sich aus dem Stimmenanteil für jedes Amt, gegebenenfalls durch Losentscheid ergebende Reihenfolge der Kandidatinnen fest.

§ 14

Wahlniederschrift

(1) Über die Stimmenauszählung und das Wahlergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.

(2) In die Wahlniederschrift muß mindestens aufgenommen werden:

1. die Gesamtzahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettel insgesamt,
2. nach Ämtern getrennt die Gesamtzahl der für jede Kandidatin abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die festgestellte Reihenfolge der Kandidatinnen für jedes Amt,
4. der sich daraus ergebende Vorschlag an den Senat.

§ 15

Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

(1) Der Wahlleiter hat die gewählten Kandidatinnen unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl zu benachrichtigen. Die Kandidatinnen, die dem Senat zur Wahl vorgeschlagen werden sollen, sind von diesem Vorschlag zu unterrichten. Für den Fall, daß eine Gewählte nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung gegenüber dem Wahlvorstand erklärt, daß sie die Wahl ablehnt, gilt die Wahl als angenommen.

(2) Lehnt eine gewählte Kandidatin die Wahl und den entsprechenden Vorschlag an den Senat ab, tritt an ihre Stelle jeweils die Kandidatin mit der nächst höchsten Stimmenzahl.

§ 16

Bekanntmachung

Der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Wahl den Dekanen schriftlich und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt.

§ 17

Kandidatinnenvorschlag an den Senat

Sobald die Namen der durch die Wahl ermittelten Kandidatinnen für das Amt der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen endgültig feststehen, legt der Wahlleiter dem Senat den Kandidatinnenvorschlag der weiblichen Mitglieder der Universität Dortmund zur Wahl vor.

§ 18

Ergänzungswahlen und Wiederholungswahlen

Ergänzungswahlen finden nicht statt. Wiederholungswahlen für den Vorschlag in ein Amt finden nur statt, wenn die Wahl insgesamt oder für den Vorschlag in das Amt für ungültig erklärt wurde.

II. Abschnitt: Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen im Senat

§ 19

Wahl im Senat

- (1) Der Senat wählt *aufgrund* des sich aus dem Wahlergebnis nach dem I. Abschnitt ergebenden Vorschlags in integrierter Wahl mit einfacher Mehrheit zuerst die Frauenbeauftragte und danach ihre drei Stellvertreterinnen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (2) Wird im Falle des Absatzes 1 die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, gilt als weitere Kandidatin diejenige Frau als vorgeschlagen, die nach dem Wahlergebnis des I. Abschnitts die nächsthöchste Stimmenzahl erzielt hat. Dies gilt nur, wenn sie mindestens zwanzig Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat.
- (3) Erreicht auch diese Kandidatin nicht die erforderliche Mehrheit oder hat nur eine Frau oder keine für das Amt der Frauenbeauftragten kandidiert, so wählt der Senat aus den Gruppen gemäß § 2 jeweils eine Stellvertreterin. Die Stellvertreterinnen bestimmen aus ihrer Mitte eine Sprecherin.
- (4) Scheidet die Frauenbeauftragte vor Ablauf der Amtszeit aus, wird diejenige Frau dem Senat zur Nachwahl vorgeschlagen, die als Kandidatin für das Amt der Frauenbeauftragten die nächst höchste Stimmenzahl erhalten hat. Gehört die Nachgewählte einer anderen Gruppe gemäß § 2 an, so stellt diese Gruppe keine Stellvertreterin mehr. Als Stellvertreterin aus der Gruppe, der die ausgeschiedene Frauenbeauftragte angehört, rückt dann die Kandidatin mit der höchsten Stimmenzahl zur Wahl durch den Senat nach. Hat nur eine Frau für das Amt der Frauenbeauftragten kandidiert, so rückt als Stellvertreterin aus der Gruppe, der die ausgeschiedene Frauenbeauftragte angehört, die Kandidatin mit der höchsten Stimmenzahl zur Wahl durch den Senat nach. Die Stellvertreterinnen schlagen dem Senat eine Frau aus ihrer Mitte, die das Amt der Frauenbeauftragten kommissarisch bis zum Ablauf der Amtszeit wahrnehmen soll, zur Nachwahl vor.
- (5) Scheidet eine der Stellvertreterinnen vor Ablauf der Amtszeit aus, gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

Nr. 7/91

III. Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 20

Änderung dieser Ordnung

Eine Änderung dieser Ordnung ist nur in einer ordentlichen Senatsitzung möglich. Der Antrag zur Änderung muß in vollem Wortlaut mit der Einladung versandt worden sein. Er bedarf zu seiner Annahme der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 21

Erstmalige Wahl

- (1) Bei der erstmaligen Wahl nach dieser Ordnung kann der Wahlvorstand von § 6 Abs. 1 Satz 1 abweichen.
- (2) Mit dem Abschluß des erstmaligen Wahlverfahrens im Senat enden die Ämter der vorläufigen Frauenbeauftragten.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 4.7.1991.

Dortmund, den 9. Juli 1991

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. Detlef Müller-Böling

Nichtamtlicher Teil

Zweite Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Angewandte Informatik
mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften
(Ingenieurinformatik)
an der Universität Dortmund
Vom 9. April 1991

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 328. Sitzung am 7. März 1991 die Änderung des § 18 Abs. 4 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften (Ingenieurinformatik) an der Universität Dortmund vom 7. Januar 1987 (GABl.NW. S. 85/Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 3/87 vom 4. März 1987), geändert am 28. November 1988 (GABl.NW. 1/1989 S. 25/Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 1/89 vom 2. Februar 1989), beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 21. März 1991 - II A 6-8145.21 - die Änderung genehmigt.

Die Veröffentlichung der Zweiten Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften (Ingenieurinformatik) erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW. II S. 159).

Die Satzung ist mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft getreten.

Sie wird wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

**Zweite Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Angewandte Informatik
mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften
(Ingenieurinformatik)
an der Universität Dortmund
Vom 9. April 1991**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften (Ingenieurinformatik) an der Universität Dortmund vom 7. Januar 1987 (GABl. NW. S. 85), geändert durch Satzung vom 28. November 1988 (GABl. NW. 1989 S. 25), wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie erstreckt sich auf vier der sieben folgenden Gebiete, die durch die Lehrveranstaltungen

- Wirtschaftsinformatik I
- Unternehmensführung I
- Investition und Finanzierung I
- Unternehmensrechnung und Controlling I
- Operations Research/Unternehmensforschung I
- Industriebetriebslehre I
- Marketing-Theorie I

abgedeckt sind.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 12. 2. 1991 und des Senats der Universität Dortmund vom 7. 3. 1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. 3. 1991 - II A 6-8145.21.

Dortmund, den 9. April 1991

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. Müller-Böling